

### Inhalt

- |                                                                                        |                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2012                                             | 6 Kinderbetreuung durch Angehörige: Fahrtkostenersatz berücksichtigungsfähig  |
| 2 Doppelte Haushaltsführung in einer Wohngemeinschaft                                  | 7 Investitionsabzugsbetrag bei neu gegründeten Betrieben                      |
| 3 Entfernungspauschale: Straßen- statt Fährverbindung offensichtlich verkehrsgünstiger | 8 Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionsanwartschaft |
| 4 Ehegattenveranlagung ab 2013 geändert                                                | 9 Praxisgebühr nicht als Sonderausgabe abziehbar                              |
| 5 Schulgeld für eine Privatschule im Ausland                                           |                                                                               |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
<b>Mi. 10. 10.</b> <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup> Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	<b>15. 10.<sup>4</sup> 15. 10.<sup>4</sup></b>

**Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.**

## 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2012

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2011 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2012 abzugeben;<sup>5</sup> diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2012 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2013 – zusammengestellt.

- |                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Lohnsteuer- <b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer- <b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.                                                                | 4 Die Schonfrist endet am 15. 10., weil der 13. 10. ein Samstag ist.                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                           | 5 Die Abgabefrist gilt für Steuerpflichtige, deren Erklärungen von Beratern angefertigt werden (siehe gleichlautende Ländererlasse vom 2. Januar 2012, BStBl 2012 I S. 58).                 |



## 2 Doppelte Haushaltsführung in einer Wohngemeinschaft

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind die Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort sowie wöchentliche Heimfahrten als Werbungskosten zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass der (Familien-)Haushalt weiter den Lebensmittelpunkt darstellt.

Die Anforderungen an die Wohnung am Beschäftigungsort sind dabei nicht sehr hoch. So steht einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nicht entgegen, wenn der Zweithaushalt dort in einer Wohngemeinschaft geführt wird. Der Bundesfinanzhof<sup>6</sup> hat dies selbst für den Fall anerkannt, dass ein Mann die Wohngemeinschaft am Beschäftigungsort mit einer anderen Frau führt. Erst wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird, entfällt deren berufliche Veranlassung.

## 3 Entfernungspauschale: Straßen- statt Fährverbindung offensichtlich verkehrsgünstiger

Beim Ansatz der Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; eine längere Strecke kann nur zugrunde gelegt werden, wenn diese **offensichtlich verkehrsgünstiger** ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG).<sup>7</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>8</sup> hat jetzt entschieden, dass bei der Bestimmung der kürzesten Straßenverbindung auch eine Fährverbindung einzubeziehen ist.

### Beispiel:<sup>9</sup>

Ein Arbeitnehmer nutzt an 220 Arbeitstagen für die Fahrt zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte einen PKW und eine Fähre. Die kürzeste Fahrtstrecke einschließlich der Fährstrecke von 1 km beträgt 15 km. Die Monatskarte für die Fähre kostet 80 €.

Berechnung der Entfernungspauschale:

PKW: 220 Arbeitstage × 14 km × 0,30 €	924 €
Fährkosten: 12 × 80 €	960 €
insgesamt zu berücksichtigen	1.884 €

Dabei sind allerdings die Besonderheiten einer Fährverbindung wie lange Wartezeiten, häufig auftretende technische Schwierigkeiten oder Auswirkungen der Witterungsbedingungen auf den Fährbetrieb zu berücksichtigen. Diese Gründe können dazu führen, dass statt der Fährverbindung die längere, aber offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung bei der Entfernungspauschale angesetzt werden kann, obwohl die Fährstrecke kostengünstiger ist.

Erweist sich die vom Arbeitnehmer genutzte Umwegstrecke ohne Fähre jedoch nicht als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ gegenüber der kürzesten Strecke (mit Fähre), so können weder die Entfernungspauschale für die Umwegstrecke noch die Kosten für die Fähre angesetzt werden, weil diese tatsächlich nicht benutzt wurde.

## 4 Ehegattenveranlagung ab 2013 geändert

Ehegatten, die an mindestens einem Tag im Kalenderjahr beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, können nach derzeitigem Recht bei der Einkommensteuer zwischen der Zusammenveranlagung, der getrennten Veranlagung und – nur im Jahr der Eheschließung – der besonderen Veranlagung wählen. Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Regelungen zur Ehegattenveranlagung mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr **2013** geändert.<sup>10</sup>

Künftig kann nur noch zwischen der Zusammenveranlagung und der Einzelveranlagung (als Ersatz für die getrennte Veranlagung) von Ehegatten gewählt werden; die **besondere Veranlagung** (§ 26c EStG) wird ersatzlos gestrichen.

Die **Zusammenveranlagung** (§ 26b EStG) gilt unverändert weiter, sie bleibt die Regelveranlagungsform für Ehegatten.

Die **Einzelveranlagung** von Ehegatten (§ 26a EStG) löst die getrennte Veranlagung ab. Sie ist anzuwenden, wenn (mindestens) ein Ehegatte dies wünscht. Bei der Einzelveranlagung werden jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet (wie zuvor bei der getrennten Veranlagung). Neu ist dagegen: Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen usw. nach § 35a EStG werden ab 2013 grundsätzlich bei dem Ehegatten abgezogen, der die Aufwendungen getragen hat. Alternativ können diese Aufwendungen auf Antrag auf beide Ehegatten gleichmäßig verteilt werden. Eine beliebige Aufteilung (wie bei der getrennten Veranlagung) ist ab 2013 nicht mehr möglich.

6 Urteil vom 28. März 2012 VI R 25/11.

7 Vgl. dazu auch Informationsbrief Mai 2012 Nr. 2.

8 Urteil vom 19. April 2012 VI R 53/11.

9 Siehe auch BMF-Schreiben vom 31. August 2009 – IV C 5 – S 2351/09/10002 (BStBl 2009 I S. 891).

10 Vgl. §§ 26 bis 26b und § 52 Abs. 68 EStG.

## 5 Schulgeld für eine Privatschule im Ausland

Besucht ein Kind, für das die Kindergeld-Voraussetzungen vorliegen, z. B. eine Schule in privater Trägerschaft, können 30 % des Schulgelds, höchstens 5.000 Euro jährlich, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dies gilt nur für das reine Schulgeld; anteilige Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind nicht abzugsfähig.

Der Sonderausgabenabzug kann nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 EStG auch bei Schulen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Anspruch genommen werden. Da die Schweiz weder zur EU noch zum EWR gehört, sind Schulgeldzahlungen für eine schweizerische Schule nicht abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof<sup>11</sup> hat dies bestätigt und darauf hingewiesen, dass es für eine Gleichbehandlung schweizerischer Privatschulen mit denen im EU-/EWR-Raum keine Rechtsgrundlage gibt.

Das Schulgeld für den Besuch einer „Deutschen Schule“ im Ausland kann dagegen unabhängig von ihrer Belegenheit beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 4 EStG).

## 6 Kinderbetreuung durch Angehörige: Fahrtkostenersatz berücksichtigungsfähig

Seit dem 1. Januar 2012 können Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres<sup>12</sup> ausschließlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Berücksichtigungsfähig sind  $\frac{2}{3}$  der Aufwendungen bis zu einer Höhe von **4.000 Euro** jährlich pro Kind (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Begünstigt sind Ausgaben für die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, bei Tagesmüttern sowie die Kosten für die Beschäftigung von Kinderpflegern, Erzieherinnen oder die Dienstleistung von Haushaltshilfen, soweit sie ein Kind betreuen.

Dies gilt auch, wenn die Betreuung durch Angehörige (z. B. Großeltern) erfolgt und eine zivilrechtlich wirksame, eindeutige und klare Vereinbarung getroffen wird, die inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und tatsächlich auch so durchgeführt wird. Erfolgt die eigentliche Betreuungsleistung z. B. durch die Oma **unentgeltlich**, bedeutet dies aber nicht, dass die gesamte Vereinbarung nicht anzuerkennen ist.

Wie das Finanzgericht Baden-Württemberg<sup>13</sup> entschieden hat, können (im Streitfall an die betreuende Oma gezahlte) Fahrtkostenerstattungen trotzdem als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass die Vereinbarung über die Verpflichtung zum Ersatz der Fahrtkosten auch zwischen fremden Dritten so üblich wäre.

Bei einer ansonsten unentgeltlichen Betreuung muss allerdings über den Fahrtkostenersatz eine Rechnung erstellt werden und die Zahlung muss – unbar – auf das Konto der betreuenden Person erfolgen, um die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug zu erfüllen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Aufwendungen für Fahrten des **Kindes** zur Betreuungsperson sind dagegen nicht begünstigt.

## 7 Investitionsabzugsbetrag bei neu gegründeten Betrieben

Kleine und mittelgroße Betriebe können unter bestimmten Voraussetzungen<sup>14</sup> Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bereits geltend machen, bevor diese Gegenstände angeschafft bzw. hergestellt werden. Dieser Abzugsbetrag auf geplante Investitionen beträgt 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 200.000 Euro je Betrieb. Erfolgt innerhalb der nächsten 3 Jahre tatsächlich keine Anschaffung, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend gestrichen (siehe § 7g Abs. 1 bis 4 EStG).

Der Investitionsabzugsbetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn die Eröffnung eines Betriebes bzw. die Gründung noch nicht abgeschlossen ist. In diesen Fällen verlangt die Finanzverwaltung allerdings, dass die Investitionsentscheidung hinsichtlich wesentlicher Betriebsgrundlagen ausreichend **konkretisiert** wurde, d. h., dass das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Abzugsjahres **verbindlich bestellt** worden ist.<sup>15</sup>

Dieser Auffassung ist jetzt der Bundesfinanzhof<sup>16</sup> entgegengetreten und hat entschieden, dass die erforderliche Konkretisierung der Investitionsabsicht nicht zwingend eine verbindliche Bestellung voraussetzt. Nach

11 Urteil vom 9. Mai 2012 X R 3/11 (BStBl 2012 II S. 585).

12 Für ältere Kinder gilt Entsprechendes, wenn sie wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

13 Rechtskräftiges Urteil vom 9. Mai 2012 4 K 3278/11 (EFG 2012 S. 1439); dem entspricht auch die Finanzverwaltung (siehe BMF-Schreiben vom 14. März 2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012, BStBl 2012 I S. 307, Rz. 5).

14 Siehe dazu auch die Anlage zu diesem Informationsbrief.

15 Siehe BMF-Schreiben vom 8. Mai 2009 – IV C 6 – S 2139-b/07/10002 (BStBl 2009 I S. 633), Rz. 28 ff.

16 Urteil vom 20. Juni 2012 X R 42/11.

Auffassung des Gerichts ist bei in Gründung befindlichen Betrieben zwar eine strenge Prüfung der Investitionsabsicht erforderlich; diese könne aber auch durch andere Indizien als ausschließlich durch Vorlage einer verbindlichen Bestellung nachgewiesen werden.

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass z. B. die Einholung von Kostenvoranschlägen oder Kaufverhandlungen für sich allein nicht ausreichen. Sofern aber derartige Aktivitäten in eine spätere, nach Ablauf des Abzugsjahres tatsächlich erfolgte Anschaffung münden, ist der Nachweis der Investitionsabsicht erbracht.

## 8 Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionsanwartschaft

Zur Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers wird diesem häufig eine Pensionszusage durch „seine“ GmbH erteilt; die Finanzierung erfolgt dabei regelmäßig durch eine Lebensversicherung als Rückdeckungsversicherung, die mit Beginn der Pensionszahlungen fällig wird. Dieses Modell hat aus zwei Gründen an Attraktivität verloren:

- Die Renditen der Lebensversicherungen sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben, sodass diese häufig nicht zur Finanzierung der Pensionszahlungen ausreichen werden.
- Durch Änderung der Bilanzierungsregeln sind Pensionsrückstellungen deutlich höher als früher in der Handelsbilanz auszuweisen, sodass allein die Pensionsrückstellung zu einer Überschuldung führen kann.

In diesen Fällen wäre es eine Option, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer ganz oder teilweise auf seine Pensionsanwartschaft verzichtet. Ein solcher Verzicht löst allerdings steuerliche Folgen aus:

Der Verzicht führt zu einem steuerpflichtigen Zufluss beim Gesellschafter.<sup>17</sup> Maßgebend ist dabei nicht der steuerliche Buchwert, sondern der sog. Teilwert. Dieser Wert entspricht den „Wiederbeschaffungskosten“ des aufgegebenen Versorgungsanspruchs. Es kommt also darauf an, welcher Betrag an einen vergleichbaren Dritten im Zeitpunkt der Aufgabe des Versorgungsanspruchs zu zahlen wäre, um einen gleich hohen Anspruch zu erwerben.

In gleicher Höhe liegt eine sog. verdeckte Einlage des Gesellschafter-Geschäftsführers in die GmbH vor. Dieser Wert wirkt sich erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung wieder gewinnmindernd aus.

Bei einem **Teilverzicht** auf den Pensionsanspruch werden Zufluss und verdeckte Einlage nur insoweit angenommen, als auf Ansprüche verzichtet wird, die bereits erdient wurden. Zur Ermittlung dieses Anteils lässt die Finanzverwaltung<sup>18</sup> ein relativ einfaches Berechnungsverfahren zu.

### Beispiel:

Zusage einer monatlichen Alters- und Invalidenrente an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer i. H. von 4.000 € am 1. Januar 1995<sup>19</sup>

Pensionseintritt: 1. Januar 2025 (Zeitraum bis zum Pensionseintritt also 30 Jahre)

Am 1. Januar 2013 gilt ein Pensionsanteil i. H. von ( $\frac{18}{30}$  von 4.000 € =) 2.400 € als bereits „erdient“.

Eine Verminderung des Pensionsanspruchs auf den erdienten Teil von 2.400 € würde also keine unmittelbaren steuerlichen Folgen beim Gesellschafter auslösen.

## 9 Praxisgebühr nicht als Sonderausgabe abziehbar

In der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen bei ihrem ersten Arztbesuch im Kalendervierteljahr grundsätzlich eine sog. Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro.<sup>20</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>21</sup> hat nun zur steuerlichen Behandlung der Praxisgebühr Stellung genommen und eine Berücksichtigung als Sonderausgabe abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei dieser Zahlung nicht um einen (verdeckten) zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag, sondern um eine „eigenständige Abgabe zum Zwecke der Eigenbeteiligung der Versicherten an den Krankheitskosten“. Eine Berücksichtigung als Vorsorgeaufwendungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Ob die Praxisgebühr als „Krankheitskosten“ im Rahmen der **außergewöhnlichen Belastungen** gemäß § 33 EStG steuermindernd berücksichtigt werden kann, ließ das Gericht offen, weil im Streitfall die gezahlten Beträge unterhalb der zumutbaren Belastung<sup>22</sup> lagen und sich deshalb steuerlich nicht ausgewirkt hätten.

17 BFH-Beschluss vom 9. Juni 1997 GrS 1/94 (BStBl 1998 II S. 307).

18 BMF-Schreiben vom 14. August 2012 – IV C 2 – S 2743/10/10001 (BStBl 2012 I S. 874).

19 Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist bei der Berechnung nicht auf das Jahr der Erteilung der Versorgungszusage, sondern auf den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses abzustellen.

20 Vgl. § 28 Abs. 4 und § 61 Satz 2 SGB V.

21 Urteil vom 18. Juli 2012 X R 41/11.

22 Vgl. § 33 Abs. 3 EStG.